

Genehmigter ENTWURF

Satzung des SV Nienstädt von 1909 e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Nienstädt von 1909 e. V.“. Er hat seinen Sitz in 31688 Nienstädt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen, Registerblatt VR 100062 eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und dessen Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern,

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Der Verein gliedert sich in verschiedene Sparten. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Sparte gegründet werden. Über die Gründung bzw. Auflösung von Sparten entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden..

(3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.

(4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen hauptamtlichen Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen anzustellen.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
a die ordentlichen Mitglieder und
b Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind sowohl aktive als auch passive Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

(3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse schriftlich einzureichen.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines der gesetzlichen Vertreter.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung an.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 9 Beitrag

(1) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.

(2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag mit Beginn des Geschäftsjahres (01.01. j. J.) oder als Halbjahresbeitrag (01.01. und 01.07. j. J.) mit Beginn des Kalenderhalbjahres zu entrichten und wird in der Regel durch Bankeinzug erhoben. Wird der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, so gehen eventuell anfallende Mahngebühren zu Lasten des säumigen Mitglieds. Mitglieder, die während des Jahres beitreten, zahlen den anteiligen Jahresbeitrag.

(5) Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Kreditinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a Tod
- b Freiwilligen Austritt
- c Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
a Wenn es seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach Ablauf von 30 Tagen nicht entrichtet hat.

b Wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt

c Wenn es den Verein in einer anderen Weise schädigt, Unfrieden stiftet oder sich den Vereinsbeschlüssen widersetzt.

(4) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 11 Ehrungen

Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- b der erweiterte Vorstand
- c die Mitgliederversammlung

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten, dem/der zweiten, dem/der dritten, dem/der vierten Vorstandssprecher/in sowie dem/der Finanzwart/in.

(2) Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine weitere Stichwahl zwischen diesen betreffenden Bewerbern. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Der/die 1. Vorstandssprecher/in, der/die 3. Vorstandssprecher/in, sowie der/die Finanzwart/in werden in jedem geraden, der/die 2. Vorstandssprecher/in und der/die 4. Vorstandssprecher/in werden in jedem ungeraden Jahr gewählt.

(4) Der Verein wird durch jeweils zwei der fünf Vorstandssprecher/innen gemeinschaftlich außergerichtlich und gerichtlich vertreten.

(5) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandssprecher/innen anwesend sind.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern/innen.
- (2) Im erweiterten Vorstand kann eine Person max. zwei Aufgaben übernehmen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorstandssprecher/in bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandssprecher/in den Ausschlag.
- (3) Die Spartenleiter werden auf den jeweiligen Spartenversammlungen für 2 Jahre gewählt.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom/von einem/einer Vorstandssprecher/in einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Veröffentlichung des Termins in der Tagespresse und öffentlicher Aushang der Tagesordnung im Vereinsheim bzw. den Informationsschaukästen des Vereins. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe auf der Vereinshomepage. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung sowie dem Aushang und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge, auch auf Satzungsänderungen, müssen unter Benennung des Grundes/Anlasses bis spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstandssprecher/in schriftlich eingereicht werden.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Spartenleiter und der Kassenprüfer
 - b die Entlastung des Vorstandes
 - c die Wahl des Vorstandes
 - d die Wahl der Kassenprüfer
 - e Bestätigung der Spartenleiter/innen
 - f Satzungsänderungen
 - g die Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - i Beschlussfassung über Anträge
 - j die Auflösung oder Fusion des Vereins
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- (5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorstandssprecher/in und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Kassenprüfer

Drei Kassenprüfer/innen, die Vereinsmitglieder sind und weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, überwachen die Kassenführung des Vereins und berichten bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Zwei Kassenprüfer/innen werden in jedem geraden Jahr und ein/e Kassenprüfer/in wird in jedem ungeraden Jahr für die Dauer von jeweils zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 19 Ältestenrat

Seine Mitglieder/innen dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie vermitteln bei Streitigkeiten im Verein.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

2. Die Mitglieder genießen den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.

3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.

4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22 Datennutzung

1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Der Verein erhebt und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, sowie Übungsleitern und Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden durch den geschäftsführenden Vorstand gespeichert. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Für die Überwachung der Datenschutzbestimmungen ist der/die 1. Vorstandspräsident/in verantwortlich.

2. Weitergabe von Daten

Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von den Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des SEPA-Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

3. Veröffentlichung von Daten

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form veröffentlicht.

4. Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, sowie Übungsleitern und Trainern werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 23 Auflösung des Vereins oder Fusion

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, erfolgen.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden 2 Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Nienstädt zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Bei einer Fusion/Vereinigung wird das Vermögen des Vereins mit eingebracht.

(5) Eine Fusion/Vereinigung mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Mitglieder, der nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, erfolgen.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 01.01.1992 ihre Gültigkeit.